

Handlungsempfehlungen für EEG-Anlagen zum Inkrafttreten des Messtellenbetriebsgesetzes (MsbG), 20. Juli 2016

1. Es wird den Netzbetreibern als künftigen grundzuständigen Messstellenbetreibern nach MsbG empfohlen, die Betreiber von EEG-Anlagen über das bevorstehende Inkrafttreten des MsbG zu informieren und um Mitteilung zu bitten, wer ab dem Tag des Inkrafttretens des MsbG den Messstellenbetrieb übernimmt. Eine Pflicht der Netzbetreiber wird dadurch nicht begründet.
2. Es wird den Anlagenbetreibern empfohlen, sich bei ihrem Netzbetreiber als künftig grundzuständigem Messstellenbetreiber nach MsbG (gMSB) zu melden und diesem mitzuteilen, wer ab dem Inkrafttreten des MsbG den Messstellenbetrieb übernimmt. Eine Pflicht der Anlagenbetreiber wird dadurch nicht begründet.
3. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Messstellenbetreiber den einwandfreien Messstellenbetrieb nach MsbG gewährleisten muss.¹Für die Vertragsbeziehung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten sind die §§ 9, 10 MsbG zu berücksichtigen. Das MsbG setzt dabei nicht zwingend einen schriftlichen Vertragsabschluss voraus. Ein schriftlicher Vertragsschluss ist allerdings empfehlenswert, um die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzuhalten.²
4. Für den Fall, dass bei EEG-Anlagen der (vollständige)³ Messstellenbetrieb vor dem Inkrafttreten des MsbG vom Anlagenbetreiber bzw. einem Dritten durchgeführt wurde⁴, und weder der Anlagenbetreiber bzw. der Dritte, noch der

¹Fragen der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind nicht Gegenstand dieser Handlungsempfehlung.

²Zwar erfordert die Wahl eines Dritten nach § 14 MsbG grundsätzlich die Textform, auf die hier aber ausnahmsweise bei konkludenter Weiterführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber verzichtet werden kann.

³Dies betrifft nicht diejenigen Anlagenbetreiber bzw. Dritten, die lediglich die Messdienstleistung – getrennt vom restlichen Messstellenbetrieb – durchgeführt haben. Denn die Messung kann nach dem MsbG nicht mehr getrennt vom Messstellenbetrieb wahrgenommen werden, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG.

⁴In der Regel stehen die jeweiligen genutzten Messeinrichtungen im Eigentum des Anlagenbetreibers bzw. des Dritten.

Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber nach MsbG) etwas anderes erklären, ist von einer konkludenten Weiterführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber bzw. durch den Dritten auszugehen. Das gilt jedenfalls

- solange noch keine Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Wechselprozessen sowie den Anforderungen an die Datenkommunikation für Einspeiseanlagen erlassen wurde und
 - wenn der einwandfreie Messstellenbetrieb im Sinne des MsbG (§ 3 Abs. 2 MsbG) gewährleistet ist.
5. Für den Fall, dass bei EEG-Anlagen der (vollständige) Messstellenbetrieb vor dem Inkrafttreten des MsbG vom Anlagenbetreiber bzw. einem Dritten durchgeführt wurde, und sich der Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber nach MsbG) vor dem Inkrafttreten des MsbG beim Anlagenbetreiber meldet und ihn darüber informiert, dass er künftig den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber durchführen möchte, scheidet eine konkludente Weiterführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber bzw. den Dritten aus.
- Es steht dem EEG-Anlagenbetreiber dann frei, sein Wahlrecht gem. § 5, 6 MsbG auszuüben und einen Dritten bzw. sich selbst für die Durchführung des Messstellenbetriebs zu benennen, wenn der einwandfreie Messstellenbetrieb nach MsbG gewährleistet ist.
 - Für den Zeitraum, in dem der (Wechsel-)Prozess noch nicht abgeschlossen ist, gilt faktisch der Anlagenbetreiber bzw. Dritte solange als Messstellenbetreiber, wie die Messeinrichtung im Eigentum des Anlagenbetreibers bzw. des Dritten verbleibt.
 - Für den Fall, dass der Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber) den vorgeschlagenen dritten Messstellenbetreiber ablehnt und nicht geklärt werden kann, ob dieser den einwandfreien Messstellenbetrieb nach MsbG gewährleisten kann, besteht die Möglichkeit, ein besonderes Missbrauchsverfahren bei der Bundesnetzagentur anzustrengen (§ 76 MsbG).

BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

BHKW-Forum e.V.

Bundesverband Kraft-
Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Clearingstelle EEG

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz e. V. - DENEFF

Solarenergie-Förderverein
Deutschland e.V. (SFV)

Verband für Wärme-
lieferung e.V. (VfW)

Verband kommunaler Unternehmen
e. V. (VKU)